

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 10. August 1979 (KMBI II S. 285), geändert durch Satzung vom 10. März 1981 (KMBI II S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I erhält folgende Fassung:

„Anlage I

Als Pflichtwahlfach können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 gewählt werden:

Absatzwirtschaft und Handel
Bankbetriebslehre
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Fertigungswirtschaft
Investition und Finanzierung
Organisation und Personalwesen
Revision und Unternehmensrechnung
Versicherungswirtschaft und Risikotheorie
sowie

Geld und Außenwirtschaft
Statistik
Informatik für Wirtschaftswissenschaftler
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler
Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler
Eine Wirtschaftsfremdsprache“

2. Anlage II erhält folgende Fassung:

„Anlage II

Als Kombinationen von zwei Pflichtwahlfächern gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 können gewählt werden:

Statistik und Informatik für Wirtschaftswissenschaftler
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler und eine Wirtschaftsfremdsprache
Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler und eine Wirtschaftsfremdsprache
Zwei Wirtschaftsfremdsprachen“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

§ 3

Übergangsbestimmung

Studenten, die vor dem 1. Oktober 1983 bereits einen Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung in den Prüfungsfächern Absatzwirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen, Finanzwirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Handelsbetriebslehre erworben haben, können die Diplomprüfung noch in diesen Prüfungsfächern ablegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Februar 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 5. April 1983, Nr. I B 4 - 6/40 459.

Passau, den 17. Mai 1983

Der Präsident
Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Änderungssatzung wurde am 17. Mai 1983 in der Universität Passau niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Mai 1983 durch Anschlag in der Universität Passau bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Mai 1983.

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Soziologie an der Universität Regensburg

Vom 19. Mai 1983

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Soziologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Soziologen Univ. verliehen (Dipl.-Soz. Univ.).

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 2 bez. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, ge-

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungs-

währt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Soziologie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan der Philosophischen Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie, der den Vorsitz führt, und den Professoren für Soziologie.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen — sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen — im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der

Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1=sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelung wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt ab 1,51 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt ab 2,51 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt ab 3,51 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend

(3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten sowie bei der Diplomprüfung aus der Note der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit geht dabei zweifach in die Gesamtnote der Prüfung ein. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrundegelegt werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- a) Statistik I und II (zwei Leistungsnachweise)
- b) Einführung in die Soziologie
- c) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Form der Nachweise wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in glaubigster Abschrift;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat; ein verwandter im Grundstudium gleicher Studiengang besteht nicht.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden.

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Soziologische Theorie
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen: In jedem der unter § 21 (1) genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsausschusses eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer zu schreiben.

§ 22

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
4. je einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in den Prüfungsfächern gem. § 30 sowie einen Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung in Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene. Für den Erwerb der Leistungsnachweise und die Wiederholbarkeit gilt § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2.

(3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Meldung zur Diplomprüfung

Der Student hat sich innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 28

Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt. Der erste Abschnitt besteht aus der Diplomarbeit. Die mindestens ausreichende Bewertung der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt.

§ 29

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern. Die Prüfungsfächer sind:

- I. Pflichtfächer: Allgemeine Soziologie
Spezielle Soziologie, z. B. Entwicklungssoziologie, Industrie und Organisation, Politische Soziologie, in Verbindung mit empirischer Sozialforschung
Volkswirtschaftslehre
- II. Wahlpflichtfächer: Nach Wahl des Kandidaten ein weiteres sozialwissenschaftliches Fach aus den Gebieten Politische Wissenschaft, Pädagogik, Philosophie und Psychologie. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das sozialwissenschaftliche Fach aus einem anderen Gebiet gewählt werden;
- und
nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach Soziologie steht und ausreichend vertreten ist.

(2) Der Kandidat benennt die von ihm gewählten Wahlpflichtfächer.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen: eine 4stündige Klausur und eine 30minütige mündliche Prüfung in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 30

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit werden von einem Professor der Soziologie vorgenommen, sobald der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit ist binnen sechs Monaten nach der Ausgabe in doppelter Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Weist der Bewerber vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die 6 Monate nicht übersteigen darf. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder das Prüfungsverfahren durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüfer eine Einigung; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(8) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 31

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 32

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

§ 33

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) § 24 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 34

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung

Studierende der Soziologie an der Universität Regensburg vom 10. Juli 1970 (KMBI S. 419), in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 1971, vorbehaltlich der Regelung des § 36, außer Kraft.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die ihr Fachstudium vor dem Wintersemester 1981/82 aufgenommen haben, können die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung noch nach dem in § 17 (in Verbindung mit § 14) der Diplomprüfungsordnung für Soziologen vom 10. Juli 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. November 1971 festgelegten Verfahren erbringen.

(2) Für bereits bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen gilt 4,3 als „ausreichend“.

(3) Für laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen findet die in Abs. 1 genannte Prüfungsordnung Anwendung, es sei denn, der Prüfling beantragt die Anwendung dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Mai 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. September 1982 Nr. I B 4 - 6/103 561.

Regensburg, den 19. Mai 1983

Der Präsident
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 15. Mai 1983 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 1983 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 1983.

KMBI II 1983 S. 922

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie an der Universität Regensburg

Vom 19. Mai 1983

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Gliederung

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 21 Gliederung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen
- § 24 Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 27 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 28 Meldung zur Diplomprüfung
- § 29 Gliederung der Diplomprüfung
- § 30 Umfang der Diplomprüfung
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 34 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 35 Diplom
- § 36 Übergangsregelung
- § 37 Inkrafttreten

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg kann mit einer berufsqualifizierenden Diplomprüfung abgeschlossen werden.

(2) In der Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich in Methoden der theologischen Wissenschaft eingearbeitet und sich einen Grundstock philosophischer und theologischer Kenntnisse erworben hat. Darüber hinaus soll er zeigen, daß die Fortsetzung seiner theologischen Studien Erfolg verspricht.

(3) In der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, daß er mit den Methoden der theologischen Wissenschaft vertraut ist und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, selbständige theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen sowie in theologisch orientierten Berufen tätig zu werden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Theologen Univ. verliehen (Dipl.-Theol. Univ.).

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung, der zweite mit der Diplomprüfung abgeschlossen; sie bilden ein materielles Ganzes.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung zehn Semester.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die organisatorische Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist der Prüfungsausschuß verantwortlich. Er entscheidet ferner in den ihm in dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. die Lehrstuhlinhaber und die Extraordinarien der Katholisch-Theologischen Fakultät;
2. andere Hochschullehrer, die eine Diplomarbeit begutachten, sowie die gemäß § 6 Abs. 2 bestellten Prüfer für die jeweilige Prüfung.

(3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird der Bischof von Regensburg eingeladen. Er bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten der Bewerber zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen teil; er hat kein Stimmrecht.

(5) Der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 2 Ziff. 1 den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Schriftführer bestellen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zuständig für die Erledigung der Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuß vorbehalten sind, insbesondere für die Zulassung zur Prüfung und die Festlegung der Termine. Er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prü-

fungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor ablehnender Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Regensburg im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Ziff. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Für die schriftliche und mündliche Prüfung sind die Lehrstuhlinhaber und Extraordinarien der Katholisch-Theologischen Fakultät jeweils in ihren Fächern zuständig. Gibt es für ein Prüfungsfach mehrere Prüfer, stimmen diese die Durchführung der Prüfung untereinander ab; sie regeln insbesondere die Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Prüfer einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Steht für ein Prüfungsfach kein Fachvertreter gemäß Abs. 1 zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuß einen gemäß der Hochschulprüfer-Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung befugten Prüfer.

(3) Die Namen der Prüfer werden durch Aushang bekanntgegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung notwendig werdender Wechsel von Prüfern ist zulässig. Scheidet ein Prüfer aus der Universität Regensburg aus, kann er in der Regel noch ein Jahr lang Prüfungen abnehmen.

(4) Als Beisitzer bei den mündlichen Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitglieder des Prüfungsausschusses oder hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter, die eine Abschlußprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben, bestellt.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung erfolgt gemäß Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befaßte Personen sind nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden spätestens zwei Wochen vorher bekannt-